

noch sehr viel mehr zu sagen wäre) und den Bifängen im königlichen Ausbauland. — Am Rande sei vermerkt, daß man den Kommentator des Prümer Urbars, Caesarius von Milendonk, Abt von Prüm und später Mönch in Heisterbach, wegen der Unterscheidung von dem Caesarius der *Miracula* nicht als „Caesarius von Heisterbach“ bezeichnen sollte.

Der Druck hätte sorgfältiger sein können; so ist beispielsweise S. 96 wohl eine ganze Zeile dem Umbruch zum Opfer gefallen, S. 172 ist die Anm. 5 mit Anm. 3 verschachtelt, S. 183 steht im Text Anm. 24 statt 22 usw. Der Preis ist nicht dazu angetan, dem Werk eine weite Verbreitung zu sichern.

Das Buch von Wolfgang Metz enthält eine Fülle von Anregungen. Manches ist wohl nicht mehr so strittig, wie es hier aus der Kontroversstellung zu Dopsch und seinen Nachfolgern erscheint; es zeigt sich aber auch, daß Dopsch doch manches richtig gesehen hat. Und so fehlt uns nun — um nochmals an den eingangs angedeuteten historischen Ort dieses Buches zu erinnern — die große Gesamtdarstellung über „Das karolingische Reichsgut“, die wir von W. Metz erhoffen.

Franz-Josef Heyen

Hans-Walter Herrmann, *Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527*. Veröffentlichung der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung I. Bd. 1 (1.—3. Lieferung, 1957, 1958, 1962), 676 S., 7 Taf. Bd. 2, 267 S., 3 Taf., 3 Karten, Saarbrücken 1959. Kommissionsverlag: Minerva-Verlag, Saarbrücken.

Die ostlothringische Grafschaft Saarwerden, an der oberen Saar fast in der Mitte zwischen Mosel und Rhein gelegen, ist nicht allein wegen ihrer territorial wenig günstigen Lage relativer Vergessenheit anheimgefallen. Ihre Situation inmitten des von Mosel und Rhein gebildeten Dreiecks, damit aber ihre Umfassung durch Territorien von in jeder Beziehung gewichtigerer Größenordnung wie Lothringen, Metz, Bar, Luxemburg, Trier, Pfalz, Baden und Straßburg, teilt sie durchaus mit Salm, Saarbrücken und Zweibrücken, in weiterem Sinne — um den Inhalt des Dreiecks zu vervollständigen — auch mit Sponheim und Veldenz. Den letzteren aber war es vergönnt, durch dynastisch-politische Verknüpfungen mit mächtigeren Nachbarhäusern mehr oder minder in die neuere Reichs- und europäische Geschichte hineinzuwachsen, ein Schicksal, das dem Lande wie dem Hause Saarwerden vorenthalten blieb: der Mannesstamm des Hauses reicht gerade bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, während die Ehe der jüngsten Schwester des letzten Saarwerdener Grafen mit Friedrich II. aus dem niederrheinischen Hause Mörs dem Lande einen selbständigen Bestand nur noch bis zum Jahre 1527 sicherte. Mit dem Tode des letzten Mörs-Saarwerden fiel dann die Grafschaft kraft Erbvertrags an Nassau-Saarbrücken, nicht ohne einen bis tief in die Neuzeit reichenden Prätendentenstreit mit den Herzögen von Lothringen, die lehnsträgerische Rechtsnachfolge in das Lehnsverhältnis Metz-Saarwerden behaupteten.

Die hier angezeigte Arbeit widmet Grafschaft und Haus Saarwerden mit einem Darstellungsband (einer Saarbrücker Dissertation aus dem Jahre 1956) und drei Regestenbänden eine Untersuchung, zu der unter der neueren territorialgeschichtlichen Literatur ein mit ähnlicher Materialfülle und Gedankenreichtum ausgestattetes Gegenstück wohl nicht leicht zu finden ist. Sie greift weit hinaus über politische und genealogische Fragen und erinnert in ihrer

Ausführlichkeit an die topographisch-statistische Methode einer früheren Geschichtsschreibung, so daß sich angesichts obiger Feststellungen — und auch kleineren Häusern aus dem saarwerdischen Lebensumkreis wie Leiningen, Fürstenberg, Manderscheid, Ligne usw. waren deutlichere Auftritte in der europäischen Dynastengeschichte beschieden — die Frage einstellt, ob nicht der Umfang zum Objekt in einem gewissen Mißverhältnis steht. Für die Darstellung selbst — die Regesten bilden ein Sonderproblem — trifft das wohl nicht zu. Sie bezieht vielmehr zu Recht und zum Vorteil einer tieferen Einsicht die Gebietsgeschichte der später die Grafschaft bildenden saarwerdischen Lande seit der Keltenezeit in sich ein, berührt ihre römische Organisation und wendet sich mit der germanischen Landnahme, wie naheliegend, zunächst der Siedlungsgeschichte zu. Hier konstatiert sie zur Frage der Abgrenzung der fränkischen von der alamanischen Landnahme (übrigens vermißt man in diesem siedlungsgeschichtlichen Teil Hinweise auf die Forschungsergebnisse der Bonner Schule¹) neben der Dürftigkeit des Quellenbestandes die methodische Unzulänglichkeit der bisherigen Bemühungen. Zum Problem der Siedlungsdichte hingegen bietet sie selbst erhebliche Materialien dar, und zwar in Form einer vorzüglichen Verwertung der Nachrichten über den Kirchenbesitz seit der späteren Merowingerzeit, vor allem also der Weißenburger Urkunden, für diese Frage. Der Verfasser erörtert anschließend die Saarwerden betreffende fränkische Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation (der auf S. 40 wiedergegebene Grafschaftsbegriff ist antiquiert, denn die Ansicht von der Identität Grafschaft — Gau ist längst zugunsten der Vorstellung von der „Grafschaft im Gau“ aufgegeben), unentbehrlich insofern, als die Entwicklungsgeschichte des Hauses Saarwerden mit der Ausbildung der Grafengewalt im Bliesgau und oberen Saargau auf das engste zusammenhängt: die Immunitätsrechte der Metzger Bischöfe in diesem Gebiet erstarken im 10. Jahrhundert zu gräflicher Gewalt, und dem Kreise der mit ihr betrauten Geschlechter gehört der Stammvater des Hauses an.

Eine sehr ausführliche Genealogie und eine nicht minder wertvolle Besitzgeschichte der Grafen von Saarwerden — letztere der landesgeschichtlich wohl bedeutsamste Teil der ganzen Arbeit — leiten die Darstellung der im engeren Sinne saarwerdischen Geschichte ein. Diese selbst konzentriert sich zunächst auf die allgemeine politische Geschichte der saarwerdischen (bis 1397) und mörs-saarwerdischen (bis 1527) Grafen seit dem 12. Jahrhundert, ergänzt um ein Spezialthema, die Beziehungen Saarwerdens zum Reiche. Die Blütezeit Saarwerdener Einbeziehung in übergreifende Zusammenhänge der europäischen Politik ist fraglos in das 14. und 15. Jahrhundert zu datieren, und die Erörterungen über die Landes-, Reichs- und auswärtige Politik der Grafen betreffen ganz überwiegend diesen für die westliche Reichshälfte und auch für Frankreich äußerst bewegten Zeitraum. Es muß als großer Vorzug des Buches bezeichnet werden, daß der Themenkreis der hohen Politik² sich nicht

¹ Franz Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, 1. Auflage Jena 1926; Sonderausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1962, etwa 137 f. und besonders 172 ff.

² Ihm gehören die Beziehungen Saarwerdens zur Kirchenreformpartei des 11./12. Jahrhunderts an, die später von Bindungen an die Stauer abgelöst werden; er umfaßt dann im späteren Mittelalter etwa die Vierherrenfehde, das Erscheinen der so bitteren Feinde Orléans und Burgund in Lothringen, schließlich die Manöver Saarwerdens zwischen René II. und Karl dem Kühnen.

auf Kosten landes- und institutionengeschichtlicher Probleme unzulässig ausbreitet. Bemerkungen des Verfassers zu für die westliche Reichshälfte damals hochbedeutsamen Rechtsinstituten wie den Treuevorbehalten und anderen lehnsrechtlichen Kollisionsfragen (*homines ligii*, Rentenlehen) leisten nicht nur Beiträge zu den Form- und Sachtypen des europäischen Lehnrechts, sondern begreifen sehr richtig die Entstehung des westlichen, im Staate Burgund kulminierenden Zwischeneuropa nicht einseitig als machtpolitischen, sondern auch als institutionellen, ja rechtstechnischen Vorgang. In juristischer Hinsicht hätte man sich andererseits, was die inneren Verhältnisse Saarwerdens anbetrifft, etwas weniger Zurückhaltung im Konstruktiven gewünscht: Gerichtsverfassungs- und Verwaltungsrecht sowie die Wirtschaft füllen zwar besondere Kapitel (von denen dasjenige über die saarwerdische Wirtschaftsgeschichte mit tabellarischen Übersichten reich versehen ist); andererseits muß in einer Zeit, in der unter den Auspizien von „Land und Herrschaft“ territorialgeschichtliche Arbeiten auf dem Forschungsgebiet des mittelalterlichen Verfassungsrechts tonangebend sind, die diesbezügliche Enthaltensamkeit des Verfassers — Anknüpfungspunkt hätte Kapitel III über die saarwerdische Besitzgeschichte sein können — auffallen.

Mit der trierischen Geschichte hat die saarwerdische gewisse Berührungspunkte, hauptsächlich in der Zeit Balduins von Luxemburg, eine im Codex Balduini bei der bekannten Begegnung Johanns von Böhmen mit seinem Bruder auch bildlich in Erscheinung tretende Tatsache. Die Beziehungen waren freundschaftlicher Natur; Balduin stand in persönlicher Verbindung mit Johann I. (1289—1310) und dessen zweitem Sohne Johann, dem er bei der Kumulation zahlreicher Pfründen behilflich war. Saarwerden wurde in dieser Zeit hinsichtlich einiger Besitzungen von Kurtrier lehnsabhängig, da Friedrich II., der älteste Sohn und Nachfolger Johanns I., Balduins lehns herrliche Umwandlung eines Rentenlehens zu einem vollen Sachlehen hinnehmen mußte.

Die in den Anhang zum Darstellungsband aufgenommenen Listen zur Besitz- und Personengeschichte Saarwerdens sind, in gleicher Weise wie die ihm beiliegenden Tafeln und Karten, für den Leser hochwillkommene Erleichterungen bei der Bewältigung eines in größter Intensität dargebotenen Materials. Dagegen wird man den Regesten nicht restlos zustimmen können. Von berufener Seite³ sind zu ihnen diplomatische und archivalische Vorbehalte angemeldet worden, auf die hier verwiesen sei. Der Jurist wird sich diesen Vorbehalten um so eher anschließen, als er als einer der Hauptinteressenten registarischer Publikationen erwarten darf, mindestens der Schwerpunkt eines Regestenwerks werde in der Aufzeichnung rechtsgeschäftlicher Akte zu finden sein. Dem Verfasser sei zwar zugegeben, daß der — begrüßenswerte — Schritt vom formalen Regestenprinzip (formelle Beteiligung als Aussteller, Empfänger, benannter Drittbegünstigter) zum institutionellen Regestenwerk (materielle Beziehung zum verzeichneten Vorgang) sich innerhalb gebotener Grenzen bewegt. Letztere aber werden mit der vorliegenden ungeschiedenen Darbietung aller möglichen Quellengattungen sicherlich überschritten, was vor allem dem — neuen Regestenpublikationen gegenüber stets dankbaren und aufnahmebereiten — Juristen die Arbeit nicht erleichtert.

Franz Georg Gast

³ K. E. Demandt, Rhein. Vierteljahrsblätter 27, 1962, 233 ff.